

**Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan
„Im Niederfeld Teilabschnitt 1“, 1. Änderung**

**und örtliche Bauvorschriften
„Im Niederfeld Teilabschnitt 1“, 1. Änderung**



1. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1.1 BAUGEBIETE (§ 1 (2) UND (3) BauNVO)

MI – Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO.

1.1.2 UNZULÄSSIGKEIT VON NUTZUNGEN (§ 1 (5) BauNVO)

Im Mischgebiet sind folgende gemäß § 6 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig: Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (Ziffer 5), Gartenbaubetriebe (Ziffer 6), Tankstellen (Ziffer 7), Vergnügungsstätten (Ziffer 8).

*Ausnahme sind im Ordnungsbereich **2c** (siehe Lageplan Flst. 488/1) Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (Ziffer 5) zulässig.*

Einzelhandelsbetriebe mit zentrums-relevanten Sortimenten (Branchen) gemäß der folgenden Sortimentsliste sind gemäß § 1 (9) BauNVO nicht zulässig:

- *Kunst / Antiquitäten*
- *Baby / Kinderartikel*
- *Bekleidung, Lederwaren, Schuhe*
- *Unterhaltungselektronik / Computer, Elektrohaushaltswaren*
- *Foto, Optik*
- *Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien*
- *Bastelartikel, Kunstgewerbe*
- *Musikalienhandel*
- *Uhren / Schmuck*
- *Spielwaren / Sportartikel*
- *Blumen*
- *Tiere und Tiernahrung, Zooartikel*
- *Fahrräder und Fahrradzubehör*

1.1.3 UNZULÄSSIGKEIT VON AUSNAHMEN (§ 1 (6) Ziffer 1 BauNVO)

Ausnahmen im Sinn von § 6 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

1.1.4 BESTANDSSCHUTZ (§ 1 (10) BauNVO)

In den Ordnungsbereichen **2** und **3** befinden sich Bestandsgebäude mit gewerblicher Nutzung – im Lageplan mit B1 (Kfz-Werkstatt mit Grenz-anbau) und B2 (Lebensmittelmarkt) gekennzeichnet. Solange die dort ansässigen Nutzungen fortgeführt werden, können die Gebäude für diese Zwecke genutzt werden. Eine Erweiterung sowie Neuerrichtung der Nutzung B1 ist unzulässig. Die Nutzung B2 darf um max. 10 v. H. der Bruttogeschossfläche (BGF) erweitert und zu diesem Zweck auch neu errichtet werden.

Für das bestehende Wohngebäude auf dem Grundstück 483/1 (heuti-ger Zuschnitt – im Norden des Geltungsbereichs) besteht erweiterter Bestandsschutz (siehe Eintrag B3 in der in den Bebauungsplan einge-blendeten „Bestands-Variante“). Die Bruttogeschossfläche (BGF) des Gebäudes darf um max. 20 v. H. erweitert werden. In diesem Fall dür-fen die in dem Bebauungsplan selbst in der „Entwicklungs-Variante“ festgesetzten überbaubaren Flächen unbeachtlich bleiben.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

1.2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 (2) Ziffer 1 BauNVO)

Maximalwerte siehe Nutzungsschablone.

1.2.2 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 (2) Ziffer 4 BauNVO)

Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt:

a) Maximale Höhe baulicher Anlagen (HbA) siehe Nutzungsschab-lone

Die **HbA** wird zwischen der Oberkante First (Dachhaut) und dem untengenannten unteren Maßbezugspunkt gemessen.

b) Maximale Traufhöhe (TH) siehe Nutzungsschablone.

Die festgesetzte maximale Traufhöhe ist über mindestens drei Vier-tel der Gebäudelänge einzuhalten;

Die **TH** wird zwischen dem Schnittpunkt der der Außenwand mit der Unterkante Sparren und dem unten genannten unteren Maßbe-zugspunkt gemessen.

Als Bezugshöhe (Maßbezugspunkt) für das jeweilige Baugrundstück gilt die in Grundstücksmitte gemessene Höhe des Fahrbahnrandes. Bei Eckgrundstücken wird das Mittel aus den beiden Straßenseiten zur Be-

stimmung der Bezugshöhe herangezogen.

1.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE FLÄCHEN (§ 9 (1) Ziffer 2 BauGB)

1.3.1 BAUWEISE

Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. Im Ordnungsbereich 1 sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Untergeordnete Bauteile gemäß § 5 Absatz 6 LBO sowie Vorbauten gemäß § 5 Absatz 6 Ziffer 2 LBO dürfen die überbaubaren Flächen gemäß den Vorgaben der LBO überschreiten; sie müssen mindestens 2 m Abstand von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

1.3.2 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Die in dem Bebauungsplan in den Baufeldern auf der Nordwestseite der Erschließungsstraße eingetragene Hauptfirstrichtung ist einzuhalten.

1.4 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) Ziffer 4 BauGB)

Pro Grundstück ist maximal ein untergeordnetes Nebengebäude zulässig; sonstige Nebenanlagen die keine Gebäude sind, wie Werbeanlagen, Teppichklopfstangen oder Spielgeräte bleiben hiervon unberührt.

Garagen sowie Carports mit seitlichen Wänden sind nur innerhalb der überbaubaren und der dafür gesondert gekennzeichneten Flächen (Ga-Flächen) zulässig. Bei der mit Cp gekennzeichneten Fläche ist nur ein Carport zulässig.

Garagen haben bei Anordnung senkrecht zur erschließenden Verkehrsfläche mindestens 3 m Abstand von der Verkehrsfläche einzuhalten, bei Anordnung parallel zur Verkehrsfläche mindestens 0,50 m. Ist der Abstand zur Verkehrsfläche kleiner als 5 m ist ein elektrischer Garageöffner zu installieren.

Carports ohne seitliche Wände sowie Stellplätze sind – außer in öffentlichen Grünflächen – im Plangebiet ohne Einschränkungen zulässig. Carports haben bei Anordnung senkrecht zur erschließenden Verkehrsfläche mindestens 2 m Abstand (gemessen ab Vorderkante Dach) von der Verkehrsfläche einzuhalten, bei Anordnung parallel zur Verkehrsfläche mindestens 0,50 m.

1.5 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 (1) Ziffer 6 BauGB)

*In Wohngebäuden als Einzelhaus sind maximal 3 Wohnungen zulässig,
in Wohngebäuden als Doppelhaushälfte maximal 2 Wohnungen.*

1.6 HÖHENLAGE DER BAUKÖRPER (§ 9 (2) BauGB)

*Der Rohfußboden (RF) darf nicht mehr als 0,50 m über der in Ziffer
1.2.2 genannten Bezugshöhe liegen (Sockelhöhe).*

1.7 FLÄCHEN FÜR BÖSCHUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 (1) Ziffer 26 BauGB)

*Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen notwendige Böschun-
gen und Betonrückenstützen sowie Stützmauern liegen grundsätzlich in
den angrenzenden privaten Grundstücksflächen und sind dort in der
technisch erforderlichen Breite zu dulden; sie werden Bestandteil der
privaten Grundstücke.*

1.8 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) Ziffer 25a BauGB)

1.8.1 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGER BEPFLANZUNGEN

*Je Baugrundstück bis 450 m² Größe ist ein mittelgroßer Laubbaum aus
der Liste im Anhang dieser Textfestsetzungen zu pflanzen; je Bau-
grundstück größer 450 m² sind zwei mittelgroße Laubbäume zu pflan-
zen. Bestehende, zu erhaltende Bäume und zeichnerisch festgesetzte
Bäume werden angerechnet. Hinweis: Pflanzqualität mindestens 3 x
verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm.*

*Flachdächer (von Garagen und Nebenanlagen) sind mit mindestens 8
cm Vegetationstragschicht zzgl. Dränschicht zu begrünen.*

*Sollen Bäume gepflanzt werden, sind diese in einem ausreichenden
Abstand zur Bahntrasse zu pflanzen (max. mögliche Höhe im ausge-
wachsenen Zustand = Abstand zur Lärmschutzwand).*

1.8.2 FLÄCHENHAFTES PFLANZGEBOT (PFG)

*Ziel ist es, einen Pufferstreifen auf den Baugrundstücken zur Lärm-
schutzwand und dem davor entlangführenden Fuß- und Radweg zu*

schaffen. Auf den mit pfg gekennzeichneten Flächen ist auf mindestens 30% der Fläche eine Pflanzung mit Gehölzgruppen anzulegen. Gehölzwahl siehe Anhang: „Artenliste für Anpflanzung“. Pestizideinsatz und bauliche Anlagen sind auf den gekennzeichneten Flächen nicht zulässig.

1.9 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN – Schallschutz (§ 9 (1) Ziffer 23a BauGB)

In dem in der Planzeichnung zum Bebauungsplan durch entsprechendes Planzeichen gesondert gekennzeichneten Bereich ist eine Grundrissorientierung in der Art vorzusehen, dass keine Fenster von in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen gemäß DIN 4109 (Schlaf- und Kinderzimmer) an den der Schienenstrecke der Deutschen Bahn zugewandten Nordwestfassaden zulässig sind.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind für in der Nacht zum Schlafen genutzte Aufenthaltsräume schallgedämmte Lüfter oder gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art einzubauen, die eine ausreichende Belüftung sicherstellen.

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind von letztgenannter Festsetzung Ausnahmen zulässig, wenn im Zug des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen wird, dass durch konkrete bauliche Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Beurteilungspegel des Verkehrslärms vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen von Wohnungen nicht höher sind als 50 dB(A) in der Nacht.

Bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen gemäß der DIN 4109 sind im gesamten Geltungsbereich die Außenbauteile der Aufenthaltsräume mindestens entsprechend den Anforderungen der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche nach der DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise' vom November 1989 auszubilden (siehe Tabelle). Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.

Wird im Baugenehmigungs- oder Kenntnisgabeverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden vorliegen, können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

Tabelle 1 Lärmpegelbereiche und erforderliches Gesamtschalldämmmaß gemäß DIN 4109

Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Tab. 8	Erforderliches Gesamtschalldämm-Maß der jeweiligen Außenbauteile (erf. $R'_{w, res}$ in dB) nach DIN 4109 vom November 1989, Tab. 8		
	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume von Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
[-]	[dB]	[dB]	[dB]
II	35	30	30
III	40	35	30
IV	45	40	35
V	50	45	40

1.10 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN – Erschütterungsschutz (§ 9 (1) Ziffer 23a BauGB)

In dem in der Planzeichnung zum Bebauungsplan durch entsprechendes Planzeichen festgesetzten Bereich sind Gebäude auf der Sandschicht im Untergrund zu gründen und ist der Arbeitsraum zwischen Gebäude und gewachsenem Boden in einer Breite von mindestens 0,60 m mit einem gestuften Sandgemisch (Korndurchmesser zwischen 2 und 16 mm) bei mitteldichter Lagerung (ca. 85% Proctor-Dichte) zu verfüllen. Hinweis: Nach dem Baugrundgutachten für das Teilgebiet Nord liegt die Gründungssohle von Gebäuden mit Keller voraussichtlich in der geologisch gegebenen Sandschicht.

1.11 FOLGENUTZUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZEITRAUM – (§ 9 (2) BauGB)

Die als „späterer Ausbau“ festgesetzte künftige Straßenverkehrsfläche auf dem Flurstück 483/1 ist dann zu realisieren und öffentlich zu widmen, wenn auf dem Flurstück 483/1 (nach heutigem Zuschnitt) ein neues Gebäude errichtet wird (östliche Teilfläche – siehe Einschrieb „Entwicklungs-Variante“). In diesem Fall entfällt der Bestandsschutz für die an dem bestehenden Wohngebäude vorhandene Terrasse entschädigungslos.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

2.1 ÄUSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 74 (1) Ziffer 1 LBO)

2.1.1 DACHFORM, DACHNEIGUNG

Im gesamten Geltungsbereich sind nur geneigte Dächer mit einer Neigung von 25° bis 45° zulässig; abweichend davon beträgt die Mindestdachneigung für Pultdächer 10°. Tonnen- und Halbtonnendächer sind ebenfalls zulässig. Die zwei Hälften eines Doppelhauses sind mit derselben Dachform und -neigung zu bauen.

Im gesamten Geltungsbereich sind Garagen und bauliche Nebenanlagen im Sinn des § 14 (1) BauNVO in ihrer Dachform und -neigung frei.

2.1.2 DACHGESTALTUNG

Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Zwerchgiebel dürfen 2/3 der jeweiligen Dachlänge nicht überschreiten; sie müssen einen Abstand von mindestens 1,50 m zum giebelseitigen Rand der Dachfläche sowie 0,90 m zum First einhalten (gemessen parallel zur Dachneigung).

Die Dacheindeckung ist in Form und Größe an die im Ortsbild vorhandene Eindeckung anzupassen. Für die Dacheindeckung sind keine glänzenden Materialien zulässig.

Flachdächer sind mit einer mindestens 8 cm messenden Vegetationstragschicht (zzgl. Dränschicht) zu begrünen.

2.1.3 BAUART UND FASSADENGESTALTUNG

Holzhäuser sowie Verkleidungen aus Holz (auch ganzflächig) sind zulässig.

2.2 ANBRINGEN VON WERBEANLAGEN (§ 74 (1) ZIFFER 2 LBO)

Es gelten die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Sinzheim „über das Anbringen von Webeanlagen für Teilbereiche des Hauptortes Sinzheim und des Ortsteils Kartung“ vom 18. Juli 1996.

2.3 GESTALTUNG UNBEBAUTER FLÄCHEN UND GESTALTUNG VON EINFRIEDUNGEN u.a. (§ 74 (1) ZIFFER 3 LBO)

2.3.1 GRUNDSTÜCKSGESTALTUNG, EINFRIEDUNGEN UND STANDORTE VON ABFALLBEHÄLTERN

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Einfriedungen (inkl. Zäune und Hecken) sowie Mauern entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Ausnahmsweise dürfen Einfriedungen der Grundstücke Flurstücke 493, 493/1 sowie 483/1 entlang öffentlicher Verkehrsflächen bis zu 1,80 m Höhe ausgeführt werden, wenn sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen – zum Beispiel das Erfordernis hinreichender Sichtverhältnisse. Standplätze von Abfallbehältern auf den privaten Baugrundstücken sind zu begrünen (Sichtschutz).

2.3.2 FREIHALTEZONEN BEI WENDEANLAGEN

Im Bereich der Wendeanlage sind zeichnerisch Freihaltezonen gekennzeichnet. Hier müssen Einfriedungen der Vorgärten 0,50 m Abstand von der Straßengrundstücksgrenze einhalten.

2.4 STELLPLATZVERPFLICHTUNG FÜR WOHNUNGEN UND HERSTELLUNG VON STELLPLÄTZEN (§§ 37 und 74 (2) LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird für Wohnungen mit einer Wohnfläche über 50 m² erhöht auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit; halbe Stellplätze sind auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

Die Herstellung von Stellplätzen ist im Plangebiet eingeschränkt auf solche, die mit wasserdurchlässigen Belägen ausgeführt sind (Schotter, Rasenpflaster, dränfähiges Pflaster).

2.5 FESTSETZUNGEN ZUR NATURVERTRÄGLICHEN NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG (§ 74 (3) Nr. 2 LBO i. V. m. § 1 (5) Nr. 7 BauGB; § 9 (1) Nr. 14 bzw. 20 BauGB)

Das auf den Grundstücken von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken durch eine 30 cm Stärke messende bewachsene Bodenzone oder gleichwertige künstliche Filtersubstrate zu versickern.

Die Planung und Bemessung der Versickerungsanlagen hat gemäß ATV-DVWK-Merkblatt A 138 zu erfolgen.

Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb ist die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen während der Bauzeit nicht zulässig.

Unbeschichtete Dachflächen aus den Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.

Hinweis:

Nach der Verordnung über die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung ist die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken erlaubnisfrei möglich, wenn in Mulden über 30 cm bewachsene Bodenzone versickert wird. Erfolgt die Versickerung über künstliche Filtersubstrate (Terra-Mall-Regenspeicher oder Müller-Schacht) sind diese Verfahren ebenfalls erlaubnisfrei.

3 HINWEISE

3.1 Rückhaltung von Niederschlagswasser:

*Gemäß den wasserrechtlichen Bestimmungen ist jeder verpflichtet, mit Wasser sparsam umzugehen. Der Anfall von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen. **Zisternen:***

Das unbelastete Dachablaufwasser soll auf dem jeweiligen Baugrundstück in einer Zisterne mit mindestens 1,50 m³ Volumen je 100 m² Dachfläche gesammelt werden. Es wird empfohlen, das gesammelte Wasser als Brauchwasser zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung weiterzuverwenden. Die ordnungsgemäße Ausführung der Zisterne mit Zu- und Abläufen ist im Entwässerungsgesuch (als Bestandteil des Baugesuchs) darzustellen. Für Brauchwasser aus Zisternen, welches dem Schmutzwasserkanal zugeführt wird, ist eine Zählleinrichtung einzubauen.

3.3 Wasserdurchlässige Beläge:

Gebäudezuwege, Zufahrten, Hof-Flächen und Stellplätze sollen mit offenenporigen Belägen (Rasenpflaster, Schotterrasen etc.) befestigt werden, um eine Versickerung zu ermöglichen.

3.4 Bodenschutz:

Während der Bauarbeiten ist der Oberboden gemäß DIN 18915 nach Bodenhorizonten geordnet abseits vom Baubetrieb zu lagern und vor Verdichtung o. ä. zu schützen.

3.5 Baumschutz:

Finden Baumaßnahmen im Nahbereich von Bäumen statt, so sind diese in jeder Phase der Baudurchführung durch Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.

3.6 Denkmalschutz:

Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten im Plangebiet archäologische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten. Diese Funde sind gemäß denkmalschutzrechtlicher Bestimmungen der zuständigen Denkmalpflegebehörde (z. B. beim Landratsamt) zu melden.

3.7 Lichtraumprofil:

Im Bereich der Zufahrten und im gesamten Straßenverlauf muss das erforderliche Lichtraumprofil in einer Höhe von 4,50 m dauerhaft freigehalten werden.

Ausgefertigt:
30. JUNI 2016
Sinzheim,



Ernst, Bürgermeister



Aufgestellt:
Pforzheim, 30.06.2016



Dieter Reininghaus, Dipl.-Ing.

Anhang: Artenliste für Pflanzungen

Großkronige Laubbäume:

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winter – Linde

Mittelkronige Laubbäume:

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Carpinus betulus, kleinwüchsige Sorte	Hainbuche
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus-Arten, kleinwüchsig	Kirsch-Arten
Pyrus communis 'Beech Hill'	Wildbirnen Sorte
Tilia cordata 'Greenspire'	Winterlinde

Bewährte, robuste und resistente Obstsorten sind:

(laut Angaben der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau des Landkreises Rastatt)
Die Sorten sollen auf starkwüchsigen Unterlagen veredelt sein.

Apfel

Akane (fr.)
Alkmene (fr.)
Elstar (m.)
Gala Royal (m.)
Goldrush (s. sp.)
Jakob Fischer (fr.)
Jonagold (sp.)
Primiera (s. sp.)
Roter Boskoop (sp.)
Rubinola (sp.)
Schweizer Glockenapfel (s. sp.)
Topas (m.)
Vista Bella (s. fr.)
Zabergäu - Renette (sp.)

Birnen

Alexander Lucas (sp.)
Benita (m.) (Kreuzung Nashi x Birne)
Condo (m.)
Gräfin von Paris (m.)
Gute Luise (fr.)
Pierre Corneille (sp.)
Williams Christ (fr.)

Pflaumen

Bühler Frühzwetschge (m.)
Elena (s.sp.)
Hauszwetschge (sp.)

Katinka (fr.)
Nancymirabelle Typ 1510
Ortenauer(sp.)

Geeignete Gehölzarten für geschnittene Hecken:

Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Ligustrum vulgare	Liguster

Vorschlagsliste für begrünte Flachdächer:

Allium flavum	Gelber Lauch
Allium sphaerocephalon	Wilder Lauch
Alyssum montanum	Steinkraut
Anthericum ramosum	Graslilie
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Carex humilis	Erdsegge
Dianthus carthusianorum	Karthäusernelke
Festuca rupicola	Schwingel
Festuca vivipara	Lebendgebärender Schwingel
Geranium sanguineum	Storchschnabel
Helianthemum nummularium	Sonnenröschen
Hieracium pilosella	Habichtskraut
Linum flavum	Gelber Lein
Lychnis viscaria	Pechnelke
Melica ciliata	Perlgras
Petrorhagia saxifraga	Steinnelke
Potentilla verna	Frühlingsfingerkraut
Prunella grandiflora	Brunnelle
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuss
Saponaria ocymoides	Seifenkraut
Saxifraga Arten und Sorten	Steinbrech
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum album	Schneepolster
Sedum reflexum	Tripmadam
Sedum sexangulare	Walzensedum
Sempervivum tectorum	Dachwurz
Teucrium chamaedrys	Gamander
Thymus serpyllum	Thymian